

Innere Konsistenz der EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf Mensch und Tier am Beispiel der Weide

Daniel Ennöckl

Frage des Vortrags

- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
- trat am 1.1.2021 in Kraft
- gleichzeitig wurde die VO 834/2007 aufgehoben
- Sieht diese EU-VO verbindliche Weidevorgaben vor?

Vollzug von EU-Verordnungen

- EU-VO hat allgemeine Geltung
- in all ihren Teilen verbindlich
- gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art 288 AEUV)
- keine Transformationsakte in den MS
- Transformation nicht nur überflüssig, sondern unzulässig
- dh, unmittelbare Anwendung zugunsten und zulasten der Rechtssubjekte

Vollzug von EU-Verordnungen

- MS können aber erforderliche Organisations- und Verfahrensvorschriften erlassen
- jedoch keine Maßnahmen, die eine Änderung oder Ergänzung der Vorschriften der EU-VO bewirken
- keine Auslegungsregelungen mit bindender Wirkung, aber
- unverbindliche Auslegungsregeln durch die MS nicht per se unzulässig
- zulässig, EU-VO innerhalb allfälliger eingeräumter Spielräume durch staatliche Regelungen zu präzisieren

Weideregelerung in der EU-VO 2018/848

- die „neue“ VO 2018/848 schreibt die Regelungen der „alten“ VO weitestgehend fort
- übernimmt die dort getroffenen Bestimmungen vielfach
- es findet sich in den ErwG der VO 2018/848 kein Hinweis, dass die Bestimmungen zur Weide gegenüber der „alten“ Rechtslage geändert werden sollten

Weideregulation in der EU-VO 2018/848

- ErwG 44 sieht vor, dass Tiere „**in den meisten Fällen**“ ständigen Zugang zu **Freigelände** haben sollen, auf dem sie sich bewegen können
- ob auch **Zugang zu Weideflächen** (als spezielle Form des Freigeländes) eingeräumt werden muss, wird in den Erwägungsgründen hingegen **nicht erwähnt**
- vgl ErwG 16 der „alten“ VO 834/2007: „**so oft als möglich**“ Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen

Weideregelerung in der EU-VO 2018/848

- Art 5 EU-VO: „**Allgemeine Grundsätze**“ der ökologischen/biologischen Produktion
- lit h: „erforderlichenfalls die Anpassung des Produktionsprozesses im Rahmen dieser Verordnung zur Berücksichtigung des Gesundheitszustands, regionaler Unterschiede beim ökologischen Gleichgewicht, des Klimas und örtlicher Verhältnisse, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken“
- bringt mE zum Ausdruck, dass auch **regionale und geographische Aspekte** sowie **strukturelle Merkmale** der Landwirtschaft bei der Auslegung der gebotenen Haltungspraktiken berücksichtigt werden können

Weideregulation in der EU-VO 2018/848

- Art 6 EU-VO: „Spezifische Grundsätze für landwirtschaftliche Tätigkeiten und die Aquakultur“
- lit I: „die Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören unter anderem **regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und Weideland**“
- bedeutet mE, dass grundsätzlich Zugang bestehen muss
- abweichend von der „alten“ VO, die dies bloß „gegebenenfalls“ verlangt hat

Weideregulation in der EU-VO 2018/848

- in Teil II des Anhangs II der EU-VO finden sich Regelungen, die den Zugang zu Weideflächen betreffen
- beziehen sich zum einen auf die (allgemeinen und speziellen) **Ernährungsanforderungen** sowie zum anderen auf den **Tierschutz**
- die dort normierten Anforderungen sind kumulativ zu erfüllen
- die jeweils strengsten Kriterien zum Zugang zur Weide müssen eingehalten werden

Weideregulation in der EU-VO 2018/848

- Anhang II Teil II Punkt 1.4.1.: „**Allgemeine Ernährungsanforderungen**“
- lit e: „mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland, **wann immer die Umstände dies gestatten**, oder ständigen Zugang zu Raufutter haben“
- folglich sind Zugang zu Weideland und Zugang zu Raufutter **gleichwertige Alternativen**
- werden die Tiere ständig mit Raufutter ernährt, ist unter dem Gesichtspunkt der „allgemeinen Ernährungserfordernisse“ kein Zugang zur Weide notwendig

Weideregulation in der EU-VO 2018/848

- Anhang II Teil II Punkt 1.7.3.: „**Tierschutz**“
- „Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, **vorzugsweise zu Weideland**, haben“
- **Ausnahmen: Bodenschutz, Witterungsbedingungen, Seuchenschutz**
- Tiere sollen möglichst weitgehenden Zugang („vorzugsweise“) zu Weideflächen haben
- allerdings kein zeitliches oder flächenmäßiges Mindestmaß
- ist ein Zugang zur Weide nicht möglich, müssen die Tiere lediglich Zugang zu (sonstigen) Freiflächen haben

Weideregulierung in der EU-VO 2018/848

- Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1.: „**Ernährung**“
- lit b: „die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, **wann immer die Umstände dies gestatten**“
- Was sind „die Umstände“?
- auch andere als die drei in Anhang II Teil II Punkt 1.7.3. genannten (Bodenschutz, Witterung, Seuchenschutz)?
- mE ja, siehe allgemeine Grundsätze des Art 5 EU-VO
- es können auch strukturelle und geographische Besonderheiten berücksichtigt werden

Weideregulation in der EU-VO 2018/848

- in der EU-VO zahlreiche Vorschriften, die voraussetzen, dass Pflanzenfresser nicht dauerhaft und ständig Zugang zu Weideland haben müssen
- Bsp: Anhang II Teil II Punkt 1.9.1.1.
- lit d: „soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden“
- ergibt nur Sinn, wenn EU-VO keine absolute Weidepflicht normiert

Resümee

- Regelungen zu Weidevorgaben sind mE diffus und unpräzise formuliert
- den MS wird ein gewisser Ermessensspielraum beim Vollzug der EU-Bio-VO hinsichtlich der Frage eingeräumt, in welchem Ausmaß die Tiere Zugang zu Weideflächen haben müssen
- mE können auch geographische und strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden